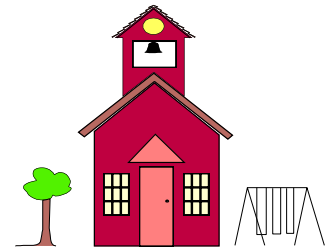


Stadt Wilhelmshaven

Fachbereich Bildung, Kultur & Sport



Antrag auf Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Art der Veranstaltung: _____

Es wird gebeten, für die o.g. Veranstaltung

am _____, _____ von _____ bis _____ Uhr
(Wochentag) (Datum) (Die Zeitangaben müssen die Zeit für evtl. Auf- und Abbau einschließen!)

in der _____

folgende Räume _____

zur Verfügung zu stellen.

Der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller hat vor der Benutzung die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Benutzung trotz angezeigter Mängel oder unterbleibt die Anzeige, so können sich hieraus ergebende Schadensersatzansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Eine sonstige Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Stadt nicht für in das Gebäude eingebrachte bzw. auf dem Grundstück abgestellte Gegenstände des Benutzers bzw. des Veranstalters oder des Antragstellers (Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.).

Die Stadt haftet nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und eine Beanstandung nach Abs. 1 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller verpflichtet sich, alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen, dass der Inhalt der Benutzungsordnung und insbesondere die Haftungsklauseln anerkannt und den Benutzern zur Kenntnis gebracht worden sind. Mit der Inanspruchnahme der Schulräume erkennt der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Soweit sich aus dem Benutzungsverhältnis Ansprüche gegen die Stadt ergeben könnten, hat der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller, soweit sich seine Haftung aus den Abs. 1 bis 3 ergibt, die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller haftet der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauch eintreten und ein Mangel auch bei Überprüfung nicht erkennbar war.

Wilhelmshaven, _____



Nordsee Stadt
Wilhelmshaven

Unterschrift